

Die FRAKTION

An die Vorsitzende des
Ausschuss für Klima, Umwelt und Grün
Frau Abé

Fraktion Die FRAKTION

Michael Hock

Birgit Dickas

Walter Wortmann

Karina Syndicus

Unter Goldschmied 6

50667 Köln

Tel.:+49 (221) 221 – 35606

E-Mail: michael.hock@stadt-koeln.de

E-Mail: birgitbeate.dickas@stadt-koeln.de

E-Mail: walter.Wortmann@stadt-koeln.de

E-Mail: karina.syndicus@stadt-koeln.de

Eingang beim Amt der Oberbürgermeisterin: 23.09.2022

AN/1689/2022

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Ausschuss Klima, Umwelt und Grün	29.09.2022

Novellierung DSchG NRW: Öffnung für Photovoltaik trotz Denkmalschutz

Sehr geehrte Frau Abé,
Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die Fraktion Die FRAKTION bittet Sie, folgende Anfrage auf die Tagesordnung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Grün am 29.09.2022 zu setzen und die Beantwortung der Fragen auch dem Wirtschaftsausschuss zur Kenntnis mitzuteilen.

Novellierung DSchG NRW: Öffnung für Photovoltaik trotz Denkmalschutz

1. Sieht die Stadt Köln (Amt für Denkmalschutz) vor, entsprechend der Novellierung des DSchG NRW (Juni 2022)¹, die Installation von Photovoltaik-Anlagen auf Dächern denkmalgeschützter Gebäude im Rahmen einer Sonderregelung zu gestatten?
2. Falls ja: Werden hierzu bereits vorliegende Anträge schon entsprechend der Novellierung des DSchG NRW (Juni 2022) bearbeitet?²
3. Ist seitens der Stadt Köln geplant, eine öffentlich zugängliche Informationssammlung bereit zu stellen, welche die Voraussetzungen zum Erhalt einer Sonderregelung ‚Photovoltaik auf Denkmalschutz‘ in Stichpunkten umschreibt – mit dem Ziel Antragsteller bestmöglich vorzubereiten?

Begründung:

Aufgrund eines wachsenden Umweltbewusstseins (CO₂-Einsparung) als auch stetig steigender Energiepreise sind immer mehr Hauseigentümer bereit, eine Photovoltaik-Anlage zu installieren. Zu diesem Kreis gehören auch Besitzer denkmalgeschützter Immobilien.

In der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes NRW (Juni 2022) ergänzte der Gesetzgeber, dass bei der Erteilung einer Erlaubnis, insbesondere auch die Belange des Klimas und des Einsatzes erneuerbarer Energien angemessen zu berücksichtigen sind:

¹§ 9, Abs. 3, DSchG NRW (Juni 2022): „Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Bei der Entscheidung sind insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen.“

Uns ist zur Kenntnis gelangt, dass eine kürzlich beantragte Photovoltaik-Anlage auf dem Dach eines denkmalgeschützten Objekts (Gartenseite) vom zuständigen Fachreferat der Stadt Köln mit dem Verweis auf eine „fehlende ministerielle Verordnung“ abgelehnt wurde. Dies steht unserem Verständnis nach nicht in Einklang mit der Novellierung des DSchG NRW, insb. nicht mit § 9, Absatz 3, Satz 2.

Bei etlichen Dächern denkmalgeschützter Objekte wird es sicherlich möglich sein, Photovoltaik-Elemente gestalterisch so zu integrieren, dass das gesamte Erscheinungsbild bzw. der wissenschaftliche Wert eines Objekts nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.

gez. Walter Wortmann
(Die FRAKTION)

Gez. Michael Hock
(Gf Die FRAKTION)

¹ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=20423

² Wir weisen darauf hin, dass Eigentümer für bereits laufende Verfahren schon jetzt die Anwendung des novellierten Denkmalschutzes beantragen können.